

## **Benutzungsordnung für die Bibliothek des Justizzentrums Jena**

### **1. Zweckbestimmung**

- 1.1. Die Bibliothek des Justizzentrums Jena dient in erster Linie den Bedürfnissen des Thüringer Oberlandesgerichts, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, des Amtsgerichts Jena sowie der Sozialen Dienste in der Justiz. Sie ist eine Präsenzbibliothek. Die Buchbestände und Medienwerke des Thüringer Oberlandesgerichts, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Jena wurden zu einem gemeinsamen Bibliotheksbestand zusammengeführt und werden nach einheitlichen Grundsätzen der Beschaffung, Verwaltung und Nutzung geführt.
- 1.2. Die Bibliothek untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts. Dieser bestellt die Bibliotheksleitung. Ihr obliegt die Erhaltung und Verwaltung der gemeinsamen Bibliotheksbestände.
- 1.3. Beschaffungsentscheidungen trifft der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts auf der Grundlage von Vorschlägen der Bibliotheksleitung. Diese ist generell ermächtigt, Ersatzbeschaffungen einschließlich der Neuauflagen vorzunehmen sowie den Literaturbestand systematisch zu ergänzen und dabei Fachliteratur zu bestellen, welche zum Standardrepertoire des fachlichen Schrifttums zählt. Dabei werden Beschaffungswünsche der Nutzer nach Möglichkeit berücksichtigt. Als Nutzerrepräsentanten bestimmen der Präsident des Oberlandesgerichts, der Generalstaatsanwalt und der Direktor des Amtsgerichts jeweils einen Bibliotheksbeauftragten.

### **2. Benutzerkreis**

- 2.1. Zur Benutzung berechtigt sind die im Justizzentrum Jena tätigen Justizbediensteten einschließlich der hier eingesetzten Rechtsreferendare. Des Weiteren sind die Rechtsanwälte nutzungsberechtigt.
- 2.2. Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 4 des Thüringer Bibliotheksgesetzes vom 16.07.2008 (GVBl Thüringen 2008, 243 ff.) ist die Bibliothek des Justizzentrums Jena, sofern dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, jedermann zugänglich. Der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts oder in seinem Auftrag die Bibliotheksleitung kann die Benutzung innerhalb der Diensträume gestatten. Die

Benutzer haben sich, soweit sie nicht bekannt sind, auszuweisen. Das Bedürfnis, den Bestand zu wissenschaftlichen Zwecken zu nutzen, ist glaubhaft darzulegen.

- 2.3. In den Bibliotheksräumen sind Taschen, Rucksäcke u. ä. sowie Mäntel und Jacken am Eingang der Bibliothek in Schließfächern bzw. an der Garderobe zu deponieren. Die Nutzung der Schließfächer ist für den jeweiligen Tag nur bis zum Ende der Öffnungszeiten (sh. Punkt 3) gestattet. Für sichere Verwahrung wird nicht gehaftet.

### **3. Benutzungszeiten**

Die Bibliothek ist während der Dienstzeiten geöffnet:

Montag - Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag                      08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Die im Justizzentrum tätigen Bediensteten haben auch außerhalb der Öffnungszeiten Zugang zur Bibliothek. In diesen Fällen hat der jeweilige Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass der Bibliothekszugang verschlossen bleibt. Die Nutzung der historischen Bibliothek ist nur während der Öffnungszeiten möglich.

### **4. Art der Benutzung**

- 4.1. Die Bibliothek des Justizzentrums Jena ist eine Präsenzbibliothek. Die Bestände können grundsätzlich nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- 4.2. Bücher können von den Mitarbeitern des Justizzentrums Jena kurzzeitig entliehen werden. Vom Benutzer ist ein Ausleihschein auszufüllen und auf der Ausleihtheke abzulegen. Der Original-Ausleihschein wird vom Bibliothekspersonal an den Standort des entliehenen Werkes, in einer dafür vorgesehenen Plastikhülle abgestellt, Leihschein-Durchschläge verbleiben in der Bibliothek. Die Rückgabe erfolgt direkt an die Bibliotheksmitarbeiter. Bei deren Abwesenheit ist die Literatur auf die Ausleihtheke zu legen. Das Einordnen der Literatur in die Regale obliegt ausschließlich dem Bibliothekspersonal.
- 4.3. Entlehene Bücher dürfen nicht ohne Zustimmung der Bibliotheksleitung an Drittnutzer weitergegeben werden.

4.4. Nicht ausgeliehen werden:

- a) Bücher zum Handgebrauch in der Bibliothek, insbesondere Lexika, Atlanten, Ortsverzeichnisse und Ähnliches,
- b) die jeweils neueste Auflage der Buchtitel,
- c) die zur allgemeinen Benutzung ausliegenden Zeitschriften, Gesetzblätter und sonstigen periodischen Druckschriften sowie die jeweils gebundenen Jahrgänge,
- d) alle zum Handgebrauch des Bibliothekspersonals dienenden Werke,
- e) der gesamte Bestand der historischen Bibliothek, Ausnahmen genehmigt der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts,
- f) CD-ROM,
- g) Loseblatt-Werke

4.5. Die Nutzung von Online-Datenbanken, Internet sowie CD-ROM ist ausschließlich den Mitarbeitern des Justizzentrums Jena vorbehalten.

4.6. Die am Arbeitsplatz verwahrten Handbestände sind Bestandteil der Gesamtbibliothek. Den Umfang des Handbestandes legt der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts nach Maßgabe der fachlichen Bedürfnisse und der verfügbaren Haushaltsmittel fest.

4.7. Das Anfertigen von Kopien aus dem Schrifttum ist den Angehörigen der Behörden für dienstliche Zwecke unter Beachtung des Urheberrechts gestattet.

Die Gebühren für private Ablichtungen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 30.04.2004 über die „Herstellung von Ablichtungen für private Zwecke der Bediensteten, anderer Nutzer und für den Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher“ (JMBl für Thüringen 2004, 31).

Von Rechtsreferendaren gefertigte Kopien gelten als Privatkopien, sofern nicht auf Anforderung des Ausbilders kopiert wird.

Sonstige Bibliotheksbenutzer melden ihren Kopierbedarf bei den Bibliotheksmitarbeitern an. Bei Anfertigung von Kopien aus dem Bibliotheksgut durch den Benutzer ist dieser für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Für Rechtsanwälte gilt § 1 ThürJKostG i. V. m. § 136 II KostO und der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums vom 30.04.04 über die „Herstellung von Ablichtungen für private Zwecke der Bediensteten, anderer Nutzer und für den Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher“ (JMBl für Thüringen 2004, 31). Diese Gebühren gelten ebenfalls für die Kopien, die auf telefonische und schriftliche Anfrage anzufertigen sind.

- 4.8. Das Verzehren von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet.

## **5. Behandlung entliehener Literatur**

- 5.1. Die entliehenen Druckschriften sind pfleglich und schonend zu behandeln. Anstreichungen, das Beschriften der Literatur mit Namen u. ä. sind unbedingt zu unterlassen. Das Urheberrecht ist zu beachten.
- 5.2. Entlehene Bücher sind sofort nach Gebrauch, auf Anforderung durch die Bibliotheksmitarbeiter auch schon vorher, zurückzugeben. Die Leihfrist von höchstens 4 Tagen, bei Ausnahmen 7 Tagen, ist einzuhalten. Weitere Ausnahmen genehmigt der Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts.
- 5.3. Nach Ende einer Abordnung wird der dem abgeordneten Bediensteten überlassene Handbestand in der Bibliothek aufgelöst.
- 5.4. Die Bibliotheksleitung ist bei Nichterreichbarkeit des Entleihers berechtigt, entlehene Literatur, die anderweitig dienstlich gebraucht wird, unter Hinterlassung einer Nachricht, aus dem Dienstzimmer zurückzuholen.

## **6. Zeitschriften, Amtsblätter und Entscheidungssammlungen**

- 6.1. Aktuelle Inhaltsverzeichnisse der in der Bibliothek vorhandenen Zeitschriften, Amtsblätter und Entscheidungssammlungen werden in das Intranet des

Justizzentrums eingepflegt und sind durch die Mitarbeiter des Hauses abrufbar.

Die aktuellen Zeitschriften, Amtsblätter und Entscheidungssammlungen können in der Bibliothek eingesehen werden. Kopien benötigter Entscheidungen, Aufsätze und Gesetze können bei Bedarf unter Beachtung urheberrechtlicher Bestimmungen selbständig in der Bibliothek angefertigt werden.

## **7. Haftung für Beschädigung und Verlust**

- 7.1. Bücher, Druckschriften und CD-ROM der Bibliothek, die als solche gekennzeichnet sind, gehören zum Landeseigentum. Der Entleiher bzw. Benutzer haftet für Verlust und Beschädigung.
  
- 7.2. Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung bzw. gegen das Verlags- und Urheberrecht entsprechend zu ahnden. Bei Störungen des Dienstbetriebes, z. B. durch unsachgemäßes Verhalten der Benutzer in den Bibliotheksräumen, unerlaubte Entleihungen oder Leihfristüberschreitungen nimmt die Bibliotheksleitung das Ordnungsrecht wahr.

## **8. Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.12.2008 außer Kraft.

Jena, den

Dr. h. c. Stefan Kaufmann  
Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts